

Zeitschrift: Zoom : Zeitschrift für Film
Herausgeber: Katholischer Mediendienst ; Evangelischer Mediendienst
Band: 41 (1989)
Heft: 10

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZOOM

Illustrierte Halbmonatszeitschrift

ZOOM 41. Jahrgang
«Der Filmberater» 49. Jahrgang

Mit ständiger Beilage
Kurzbesprechungen

Titelbild



Ungeschminktes Bild aus dem sowjetischen Alltag: Natalja Niegoda und A. Alexejew-Negroba in «Maljenkaja Wjera» (Kleine Vera) von Wassili Pitschul. *Bild: FJF*

Vorschau Nummer 11

Internationales
Filmfestival Cannes

Neue Filme:
New York Stories
Torch Song Trilogy

Nummer 10, 17. Mai 1989

Inhaltsverzeichnis

Thema: Andrej Tarkowski und die Apokalypse 2

- 2 Ein Bild auch der Hoffnung
- 4 Gespräch über die Apokalypse

Film im Kino

10

- 10 Maljenkaja Wjera (Kleine Vera)
- 13 Gekauftes Glück
- 17 Splendor
- 19 A Cry in the Dark
- 21 The Accidental Tourist
- 23 Quelques jours avec moi
- 24 Tampopo

Film auf Video

27

- 27 Big Trouble

Medien aktuell

29

- 29 Das Jahr hat 750 Filme
(Spielfilm im Österreichischen Rundfunk)

Radio – kritisch

30

- 30 Der Tod als Übergang
(Hörspiel «Lusitania» von Alfred Döblin)

Forum der Leser

32

- 32 Doch nicht so fressgierig

Impressum

Herausgeber

Verein für katholische Medienarbeit

Evangelischer Mediendienst

Redaktion

Urs Jaeggi, Bürenstrasse 12, 3001 Bern Fächer, Telefon 031/45 32 91; Telefax 031/46 09 80
Franz Ulrich, Postfach 147, 8027 Zürich, Telefon 01/201 55 80; Telefax 01/202 49 33

Abonnementsgebühren

Fr. 53.– im Jahr, Fr. 31.– im Halbjahr (Ausland Fr. 57.–/34.–).

Studenten und Lehrlinge erhalten gegen Vorweis einer Bestätigung der Schulen oder des Betriebes eine Ermässigung (Jahresabonnement Fr. 43.–/Halbjahresabonnement Fr. 25.–, im Ausland Fr. 47.–/27.–). Einzelverkaufspreis Fr. 4.–

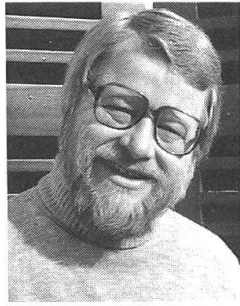
Druck, Administration und Inseratenregie

Stämpfli+Cie AG, Postfach, 3001 Bern, Telefon 031/23 23 23, PC 30-169-8

Bei Adressänderungen immer Abonentennummer (siehe Adressetikette) angeben

Stämpfli-Layout: Jürg Hunsperger

**Liebe Leserin
Lieber Leser**



Mit der Bereinigung von Artikel 31, der die Zulassung weiterer Programmveranstalter neben der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) auf nationaler und sprachregionaler Ebene regelt, hat die vorberatende Nationalratskommission ihre Arbeit am Entwurf für ein Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) abgeschlossen. Sie hat dabei einen Entschluss von bedeutender Tragweite gefasst: In Abweichung von der ursprünglichen Version dieses sogenannten «Schicksalsartikels», der zum Schutz einer starken SRG für andere Veranstalter einschneidende Auflagen und die Genehmigung der Konzessionsgesuche durch die Bundesversammlung vorsah, sollen nun bei der Nutzung der vierten Senderkette des Fernsehens auch private Anbieter zum Zuge kommen können. Artikel 31, Absatz 3 räumt dem Bundesrat die Kompetenz ein, andere Veranstalter zu ermächtigen, Fernsehprogramme in Zusammenarbeit mit der SRG, aber auch anderen lokalen und regionalen Anbietern zu gestalten und anzubieten. Diese Zusammenarbeit wird durch Verträge geregelt, die vom Bundesrat genehmigt werden müssen.

Dieses «Vertragsmodell» sperrt einer Privatisierung und Kommerzialisierung der Medien die Tore weit auf. Dies umso mehr, als sich die Möglichkeit einer Zusammenarbeit nicht ausschliesslich auf die Nutzung der vierten Senderkette beschränkt, sondern auch andere technische Verbreitungsmittel, etwa über Satelliten, mit einschliesst. Überdies wird in der Neufassung von Artikel 31 im Gegensatz zum bundesrätlichen Vorschlag auf zusätzliche Werbebeschränkungen für SRG-unabhängige Veranstalter verzichtet. Es kann keine Zweifel darüber geben, dass die Nationalratskommission mit der Neugestaltung von Artikel 31 den Intensionen jener

Kreise gefolgt ist, die aus politischen Gründen, aber zweifellos auch aus wirtschaftlichem Interesse eine Konkurrenz zur SRG auch im Bereich des Fernsehens energisch postulieren. Sie hat damit aber auch das Dreiebenen-Modell – private Veranstalter auf lokaler, öffentlich-rechtliche Organisation auf nationaler/sprachregionaler und gemischtwirtschaftliche Trägerschaft auf internationaler Ebene – in Frage gestellt, auf dem der Entwurf des RTVG grundsätzlich basiert.

Sollte das Parlament der neuen Fassung von Artikel 31 zustimmen – der Nationalrat berät in der kommenden Juni-Session über das RTVG –, würde es sich gleich selber entmachten. Denn nicht mehr in seinen Händen, sondern allein beim Bundesrat läge die Entscheidung darüber, wer auf nationaler/sprachregionaler Ebene neben der SRG Programme ausstrahlen dürfte und wie weit eine allfällige Privatisierung gehen könnte. Damit aber würde die zukünftige Gestaltung der schweizerischen Medienordnung unter Ausschluss jeder öffentlichen Diskussion stattfinden und zum Spielball wirtschaftlicher und politischer Lobbies und Machtgruppierungen werden. Wohin dies führt, zeigen die Entwicklungen in den Vereinigten Staaten, Italien und Frankreich sowie neuerdings auch in der Bundesrepublik Deutschland: Wildwuchs, Schwächung der öffentlich-rechtlichen Anstalten, Vernachlässigung des Leistungsauftrages etwa gegenüber kulturellen und sprachlichen Minderheiten sowie eine durch den Kampf um Zuschaueranteile und Abhängigkeit von Werbung und Sponsoring provozierte Niveausenkung, sind die drastischen Folgen. Nicht Verleger- und Veranstalterfreiheit, haben die eidgenössischen Räte zu bedenken, garantieren den journalistischen Wettbewerb, sondern die durch die Verfassung garantierte Pressefreiheit in gegenseitiger Kontrolle durch öffentlich strukturierten Rundfunk und privat organisierter Presse.

Mit freundlichen Grüssen

Urs Jürgens